

**Sicherheits- und
Gesundheitsdepartement**
Polizeigebäude
Postfach 1561
6061 Sarnen

15. Juli 2008

Vernehmlassungsstellungnahme zur Revision der Feuerschutzgesetzgebung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP Obwalden bedankt sich für die Unterlagen zum Vernehmlassungs-Verfahren zur Revision der Feuerschutzgesetzgebung und nimmt gerne Stellung dazu.

Der Regierungsrat will an der Feuerwehrgeschichte nach geltendem Gesetz festhalten, was die SVP Obwalden ganz klar unterstützt. Schon bei der Überweisung der Motion Pichler hat sich die SVP-Fraktion gegen eine Aufhebung der Feuerwehrgeschichte ausgesprochen. Die Motion wurde dann aber vom Kantonsrat trotzdem überwiesen. Wir teilen die Ansichten im Zusammenhang mit der Aufhebung der Feuerwehrgeschichte, welche der Regierungsrat in der Botschaft zum Gesetz darlegt.

Zur jährlichen Ersatzabgabe werden seitens der SVP folgende Änderungsvorschläge gemacht:

Art. 26 ¹

Antrag: Die jährliche Abgabe ist um 0.1 auf 1.3 Prozent zu erhöhen.

Art. 26 ²

Antrag: Die jährliche Ersatzabgabe je Abgabepflichtige oder Abgabepflichtiger ist beim Mindestbetrag von Fr. 20.- auf Fr. 30.- zu erhöhen.

Der Höchstbetrag soll von Fr. 300.- auf Fr. 450.- angehoben werden.

Begründung: Die Abgabe ist keine Steuer, sondern eine Ersatzleistung für die nicht erfüllte Feuerwehrgeschichte.

Es macht mehr Sinn, diese Abgabe zu erhöhen, als (eventuell höhere) Pauschalbeiträge seitens des Kantons auszuschütten, die mit Steuergeldern aller - und somit auch der Feuerwehrmitglieder - finanziert werden. Aktive Feuerwehrmitglieder sollen so besser gestellt werden.

Dass beim Kaminfegerdienst eine Lockerung angestrebt wird erachten wir unter marktwirtschaftlichen Aspekten als richtig. Die Regelung von ausserkantonalen Gesuchstellenden mit dem Gegenrecht finden wir sinnvoll, solange es noch Kantone mit einem Kaminfegermonopol gibt.

Unter dem Aspekt der Zusammenarbeit solle es möglich sein, dass der Kanton Obwalden solche Dienstleistungen nicht nur einkauft sondern auch verkaufen kann. Aus diesem Grund schlagen wir bei den Stützpunktaufgaben unter Art. 16 Abs. 2 lit. b folgende Ergänzung vor:

kann die Erfüllung von Stützpunktaufgaben mit interkantonalen Vereinbarungen sicherstellen und anbieten.

Neben dem Pauschalbetrag von Fr. 200'000.- übernimmt der Kanton auch noch die gesamten Kosten für die Ausbildung. Es handelt sich zwar nur um einen kleinen finanziellen Entlastungsbetrag. Zu beachten ist aber auch, dass damit eine weitere unnütze Administrativarbeit zwischen Gemeinde und Kanton wegfällt.

Unter dem Art. 22 wird die Alarmierung geregelt und festgehalten, dass das über eine zentrale Anlage erfolgt. In den Ausführungsbestimmungen unter Art. 12 regelt der Regierungsrat nur die Beschaffung der zentralen Alarmanlage. Hier möchten wir die Frage anbringen, wer für den Betrieb der Anlage verantwortlich ist.

Die SVP Obwalden kann der vorliegenden Vernehmlassungsfassung zum Feuerschutzgesetz zustimmen.

Freundliche Grüsse
SVP Obwalden

KR Willy Fallegger

KR Peter Seiler